unterstützt von

und führenden Drehbuchagenturen[1]

Praxisleitfaden „Drehbuch und KI“

für Autor*innen, ihre Agenturen und Verlage

zum urhebervertragsrechtlichen Umgang
mit Künstlicher Intelligenz („KI“)[2]

Essentials und Musterklauseln

*Der Einsatz generativer KI ist die jüngste Ausprägung im digitalen Transformationsprozess audiovisueller Medien. Ein Weg ins Offene – mit erkennbaren Chancen und Risiken. Die zunehmende Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) auch in der Stoffentwicklung wirft zahlreiche urheberrechtliche und urhebervertragsrechtliche Fragen auf. Trotz dieser unklaren Ausgangslage konfrontieren Produktionsfirmen Autor*innen immer häufiger mit Vertragsbedingungen, die sie einseitig aufstellen und für branchenüblich erklären. Eine solche Branchenüblichkeit gibt es bisher nicht. Sie muss erst noch verhandelt werden. Der Praxisleitfaden bietet Autor*innen, Agenturen und Verlagen Leitlinien zum Umgang mit KI und soll die Verhandlungsposition der Autor*innen stärken.*

1. **Autor*innen sind Urheber*innen des Drehbuchs**
   KI kann keine Urheberin sein. Nur der Mensch bleibt Schöpfer, auch wenn und solange die KI Mittel der eigenen Kreation ist. Vollständig KI-generierte Erzeugnisse haben keinen Urheberrechtsschutz. Die Grenze, ab wann bei Einsatz von KI der Bereich der persönlich geistigen Schöpfung verlassen wird, ist nicht starr, sondern bedarf der Prüfung im Einzelfall.

2. **Ungeminderter Vergütungsanspruch bei Verwendung von KI**
   Eine Schmälerung des persönlichen Autor*innenanteils in Bezug zu vertraglichen und gesetzlichen Vergütungen (VG-Wort) kommt deshalb nicht in Betracht, wenn der/die Autor*in das Werk zwar mithilfe von KI, aber auch maßgeblich durch eigene Individualität geschaffen hat. KI ist auch keine „Miturheber*in“ im Sinne des § 8 UrhG.

---

[1] Namentlich: La Gente Agentur, Sascha Beck, Players, Die Agenten, Talent Republic Agency, Agentur Schlag, Agentur Heppeler, gattys global | writers + rights Agentur Homebase, Scenario, Midpoint

[2] In diesem Text werden die Begriffe KI und generative KI eher allgemein und generisch verwendet. Wesentlich gemeint sind die für die Drehbuchentwicklung (Text) maßgeblichen Formen Künstlicher Intelligenz, Large Language Modelle (LLMs) wie z. B. Chat GPT und darauf aufbauende generative KI-Systeme.

3. **Haftungsrisiken**
Urheberrechtlich ist die Anwendung generativer KI ein in weiten Teilen ungeklärtes Terrain. Autor*innen müssen sich über bestehende Haftungsrisiken bewusst sein, wenn sie KI für ihre eigene Werkschöpfung einsetzen. (OUTPUT) Ein Ausschluss von KI kann vereinbart werden, wenn Produzent*innen ein berechtigtes Interesse haben.

4. **Freie Wahl der Mittel als Garant für Kunstfreiheit**
Eine Pflicht der Autor*innen zum Einsatz von KI kann es nicht geben. Autor*innen müssen weiterhin frei darüber entscheiden können, welche Werkzeuge sie zur Schöpfung ihrer Drehbücher einsetzen. KI kann mit ihren Fähigkeiten dazu gehören. Der Gebrauch von generativer KI darf aber nicht durch Dritte vorgeschrieben, sondern kann allenfalls verhandelt werden. Die Wahl der für sie passenden KI-Systeme treffen Autor*innen eigenständig.

5. **Transparenz: Kennzeichnungspflichten für Autor*innen und Produzent*innen**
Wenn Autor*innen KI einsetzen, ist eine Kennzeichnung des KI-Einsatzes im Drehbuch rechtlich als eher unproblematisch einzustufen. Diese Transparenzpflichten sollten auch für Produzent*innen gelten, die ihren KI-Einsatz bei der Stoffentwicklung und Analyse von Exposés oder Treatments mit Hilfe von KI-Tools offenlegen müssen.

6. **Geheimhaltung der Schöpfungsstrategie**
Die Art und Weise, wie Autor*innen kreative Lösungen mithilfe von KI finden (Prompts), bleibt vertraulich und gehört zum „Betriebsgeheimnis“ der Autor*innen. Vertragsklauseln, die eine detaillierte Dokumentation dieser Prozesse verlangen, können die Wettbewerbsfähigkeit der Autor*innen gefährden und sollten abgelehnt werden. *Es ist ausreichend, wenn die Autor*in eine Garantieerklärung in Bezug auf die Erstellung frei von Rechten Dritter abgibt und die Produzent*in entsprechend von Ansprüchen Dritter freistellt. Entstehende Haftungsrisiken müssen den Autor*innen aber bewusst sein (s.o.).*

7. **Keine Drehbuchanalyse und Weiterbearbeitung durch KI ohne Zustimmung**
Produzent*innen dürfen KI nicht ohne weiteres auf das abgelieferte Drehbuch zum Zwecke der Analyse, Bearbeitung, Weiterentwicklung ansetzen. Hier bedarf es der Zustimmung der Autor*innen. In jedem Fall aber muss (s. o.) ein hohes Maß an Transparenz garantiert werden.

8. **Kein KI-Training ohne Zustimmung und angemessene Vergütung**
Training von generativer KI (INPUT) mit Drehbüchern oder ihren Vorstufen ist eine Vervielfältigung, die dem Exklusivrecht der Autor*innen unterliegt. KI-Training ist eine vergütungspflichtige Nutzungsart. Autor*innen haben grundsätzlich das Recht, ein Totalverbot auszusprechen. Als unterste Grenze gilt zumindest das Vorbehaltsrecht der TDM Schranke aus § 44b UrhG. Wie weit die Rechtsbefugnis der Autor*innen reicht, ist noch nicht final geklärt. Anzustreben ist die rechtliche Erfordernis der Zustimmung durch Autor*innen.

9. **Individuelle Vertragsgestaltung vs. Pauschalierung**
Einer pauschalen Rechtsübertragung des Rechts am Werk, auch zu KI-Training-Zwecken, ohne Berücksichtigung der Schutzinteressen der Autor*innen ist eine Absage zu erteilen. Entsprechende AGB-Klauseln von Produzent*innen sind kritisch zu sehen. Eine Branchenüblichkeit pro Rechtseinräumung hat sich noch nicht etabliert. Autor*innen müssen in Verhandlungen die Möglichkeit haben, die Nutzung ihrer Werke für KI zu untersagen oder stattdessen Einzelfallzustimmungen zur Vergütung sowie transparenten Information zu verhandeln.

10. Entwicklungsdynamik

Da die Entwicklungen rasant und im Fluss sind und viele Fragen auch branchen- und rechtspolitisch ungeklärt, erfordert der Umgang mit KI und dessen Lizenzierung besondere Wachsamkeit und den ständigen Abgleich mit dem aktuellen Rechtsrahmen. Dies gilt für den individuellen Drehbuchvertrag sowie wie branchenweit.

Musterbeispiele für Drehbuchvertragsklauseln in Bezug auf künstliche Intelligenz

1. *Autor*in ist in ihrem Schaffensprozess frei. Dies betrifft auch den Einsatz der Mittel für die Erstellung des Drehbuchs. Autor*in ist nicht verpflichtet, Produzent*in gegenüber die Herkunft und Techniken, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, offenzulegen, solange sie eine Garantieerklärung in Bezug auf die Erstellung frei von Rechten Dritter abgibt und die Produzent*in entsprechend von Ansprüchen Dritter freistellt.*

2. *Soweit Produzent*in den Einsatz von KI bei der Drehbucherstellung ausdrücklich regulieren oder ausschließen will, bedarf dies stets einer einvernehmlichen Regelung. Autor*in haftet nicht, wenn der Einsatz von KI von Produzent*in gewünscht wird.*

3. *Produzent*in sichert seinerseits zu, dass im Falle der Bereitstellung von Materialien zur Erstellung des Drehbuchs, wie z.B. belletristische Vorlagen, Konzepte, Stoff-Pitches etc., keine künstliche Intelligenz zum Einsatz gekommen ist, zumindest jedoch frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere Einschränkungen des Autor*innenanteils am Drehbuch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, gleich ob bei Vorstufen oder im Laufe der Weiterentwicklung, dürfen nicht erfolgen. Autor*in haftet nicht für einen unwissentlichen Zugriff auf KI im Schaffensprozess, z.B. wenn Produzent*in auf KI basierende Vorgaben macht, ohne die Herkunft der Autor*in mitzuteilen.*

4. *Eine Analyse, Bearbeitung und Weiterentwicklung des Drehbuchs durch den Einsatz von KI nach Ablieferung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Derartige Veränderungen unterliegen dem Einwilligungsvorbehalt von Autor*in für jeden Einzelfall. Verstößt die Produzent*in gegen den Einwilligungsvorbehalt von Autor*in, so haftet Produzent*in Autor*in für Ersatz des daraus entstehenden Schadens, z. B. für den Fall des Ausfalls von Tantiemen der VG Wort.*

5. *Autor*in räumt Produzent*in keine Rechte dafür ein, das Werk (Drehbuch) zum Zwecke des Trainings von künstlicher Intelligenz selbst zu nutzen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.*

6. *Ungeachtet der noch nicht abschließend geklärten Frage, ob die Vervielfältigung des Werkes zum Zwecke des Trainings künstlicher Intelligenz unter § 44 b UrhG fällt, erklärt die Autor*in einen Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG und sichert die Produzent*in der Autor*in zu, den Nutzungsvorbehalt vor jeder Nutzung (z.B. Veröffentlichung) oder Vervielfältigung des Werkes einschließlich seiner aus dem Werk*

*entwickelten weiteren Werke (insb. audio-visuelle Werke jeder Art) in erkennbarer und maschinell lesbarer Form auf dem Werk oder das Werk enthaltenden Vervielfältigungsstück (einschließlich digitaler Dateien) zu vermerken. Produzent*in wird Autor*in diesen Vermerk mitteilen. Der Vermerk muss neben dem Vorbehalt auch die Konsequenzen des Verstoßes Dritter gegen den Vorbehalt aufzeigen.*

7. *Produzent*in sichert zu, seine sämtlichen Lizenznehmer auf Einhaltung und Abbildung des Vorbehalts zu verpflichten.*

Sollten für Autor*innen Fragestellungen und Unsicherheiten im Verhandlungsprozess mit Produ-zent*innen zum Umgang mit KI entstehen, sollten Mitglieder im Zweifel die Geschäftsstelle und die Rechtsberatung des DDV informieren. Allgemein wird Autor*innen zur juristischen Konsultation geraten.